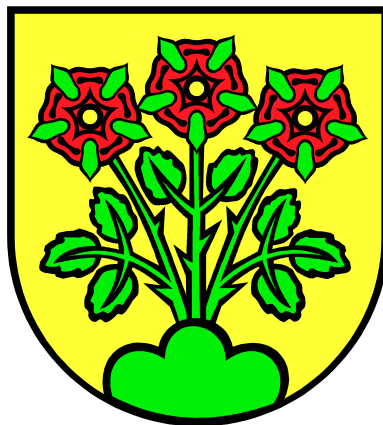


REGLEMENT FÜR DIE ERHEBUNG EINER KONZESSIONSABGABE STROMVERSORGUNG



**EINWOHNERGEMEINDE
LOSTORF**

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Lostorf beschliesst gestützt auf Art. 12 des Bundesgesetzes über die Stromversorgung vom 23. März 2007 (StromVG):

§ 1 Zweck

Mit dem vorstehenden Reglement wird die rechtliche Grundlage geschaffen, damit der Gemeinderat mit einem Energieversorgungsunternehmen, nachfolgend EVU genannt, einen Konzessionsvertrag abschliessen und eine Konzessionsabgabe für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes durch das EVU erheben kann.

§ 2 Benützung des öffentlichen Grundes

¹ Das EVU, welches über eine Konzession verfügt, ist ausschliesslich berechtigt, den öffentlichen Grund der Gemeinde Lostorf für den Bau, den Betrieb und den Unterhalt ihrer ober- und unterirdischen Anlagen für die Versorgung mit elektrischer Energie in Anspruch zu nehmen.

² Der Gemeinderat vereinbart mit dem EVU die Einzelheiten der Benützung des öffentlichen Grundes.

§ 3 Konzessionsabgabe für die Elektrizitätsversorgung

¹ Die Konzessionsabgabe bemisst sich anhand der je Zähler gemessenen, ausgespeisten Energie.

² Die Konzessionsabgabe beträgt 0.70 bis maximal 1.50 Rappen pro Kilowattstunde der aus dem Verteilnetz an Endkundinnen und Endkunden ausgespeisten Energie.

³ Das EVU belastet diese Konzessionsabgabe den Endkundinnen und Endkunden anteilmässig als Konzessionsabgabe der Leistung an das Gemeinwesen gemäss der Stromversorgungsgesetzgebung als Bestandteil des Netznutzungsentgelts.

⁴ Der Gemeinderat schliesst mit dem EVU einen Konzessionsvertrag ab und legt die Höhe der Konzessionsabgabe gemäss Absatz 2 vorstehend fest.

⁵ Diese Abgabe kann jährlich durch den Gemeinderat angepasst werden und muss dem EVU bis Ende Juli für das Folgejahr mitgeteilt werden.

§ 4

Das Energieversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Konzessionsabgaben auf die Endkundinnen und den Endkunden abzuwälzen. Die Abgabe ist in der Energierechnung nach Massgabe der bundesrechtlichen Bestimmungen separat auszuweisen.

§ 5 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt, nachdem es von der Gemeindeversammlung beschlossen worden ist, auf den 1. Januar 2026 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Lostorf beschlossen am ...

Gemeindepräsident
sig. Thomas A. Müller

Gemeindeschreiberin
sig. Manuela Bertolami